

Rund um den Vertragsschluss

Seit Mitte Mai 2010 ist sie in Kraft: Die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer, kurz: DL-InfoV. Der Gesetzgeber hat hiermit quasi über das Hintertürchen und in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen eine neue Informationspflicht eingeführt, die auf einer EU-Richtlinie basiert.

Die DL-InfoV mag auf den ersten Blick irritieren, da es bereits viele andere Verordnungen und Gesetze gibt, nach denen ein Unternehmen seinen Kunden informieren muss:

§ 5 Telemediengesetz regelt Informationspflichten für den Internetauftritt („Impressum“).

§ 1 BGB-Informationspflichtenverordnung regelt die Hinweispflichten des Unternehmers beim Fernabsatzgeschäft mit einem Verbraucher. Ein Fernabsatzgeschäft kommt zustande, wenn sich die Vertragsparteien nicht live zu Gesicht bekommen, bspw. eben im Internet.

§ 3 BGB-Informationspflichtenverordnung dagegen regelt weitergehend die Pflichten des Unternehmers im so genannten elektronischen Rechtsverkehr. Hier ist gleichgültig, ob der Vertrag mit einem anderen Unternehmer oder einem Verbraucher geschlossen wird.

Die vorgenannten Informationspflichten haben meist spezielle Voraussetzungen (z.B. eben Impressum bei einem Internetauftritt), bei deren Bestehen die Informationen erteilt werden müssen. Die DL-InfoV geht hier weiter: Jeder, der Dienstleistungen erbringt, muss nunmehr zusätzlich zu den bereits bestehenden gesetzlichen Informationspflichten die in § 2 bis § 4 genannten Informationen bereitstellen. Dies gilt unabhängig davon, ob...

- der Kunde Verbraucher oder Unternehmer ist und
- der Vertrag online oder offline zustande kommt.

Es kommt nicht darauf an, ob der Dienstleister und/oder Kunde gewerblich, gemeinnützig oder privat bzw. online oder offline handeln. Maßgeblich ist allein, dass der Dienstleister in Deutschland seinen Sitz hat und eine Dienstleistung innerhalb des europäischen Binnenmarktes erbringt.

Unter den Dienstleistungsbegriff fallen bspw. Eventagenturen, Werbeagenturen, Handel, Gastronomie, Handwerk, Freiberufler usw.

Ein Verstoß gegen die DL-InfoV ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit bis zu 1000 Euro geahndet werden. Zudem kann ein Verstoß von einem Wettbewerber abgemahnt werden. Eine große Abmahnwelle wird es aber wohl nicht geben: Der Abmahnende kann ja nicht immer erkennen, welche Bereitstellungsmöglichkeit der Informationen der Dienstleister gewählt hat (siehe unten); die Informationen müssen nämlich nicht zwingend im Internet bereit gehalten werden.

Die DL-InfoV unterscheidet zwischen:

- Pflichtinformationen (unten Ziffer 1.),
- auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen (unten Ziffer 2.), sowie
- Preisangaben (unten Ziffer 3.).

1.) Stets bereitzustellende Informationen

Neben den bereits bekannten Informationen (vgl. § 5 TMG für das Impressum) sind im Rahmen der DL-InfoV folgende Informationen bereitzustellen:

1. Der **Familien- und Vorname**, die **Firma** unter Angabe der **Rechtsform**,
2. die **Anschrift** seiner Niederlassung, eine **Telefonnummer** und eine **E-Mail-Adresse oder Faxnummer**,
3. falls er in ein solches eingetragen ist, das **Handelsregister**, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister mit Registergericht und Registernummer,
4. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der **zuständigen Behörde**,
5. falls er eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, die Nummer,
6. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs [...] erbracht wird, die **gesetzliche Berufsbezeichnung**, den Staat, in dem sie verliehen wurde und, falls er einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren oder dessen Namen,
7. die verwendeten **allgemeinen Geschäftsbedingungen**,
8. weitere verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den **Gerichtsstand**,
9. gegebenenfalls bestehende **Garantien**, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen,
10. Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,
11. falls eine **Berufshaftpflichtversicherung** besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

Diese Informationen muss der Dienstleister, egal welche der vier Möglichkeiten er wählt, **vor** Vertragsschluss bereitstellen.

Der Dienstleister kann dabei unter vier Möglichkeiten wählen, wie er diese Informationen bereitstellt:

1. Direkte Mitteilung unangefordert direkt an den Dienstleistungsempfänger,
2. Vorhaltung und leicht zugänglich am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses,
3. elektronische Übersendung per E-Mail oder Telefax, oder
4. Aufnahme in die anderen Informationsunterlagen für den Dienstleistungsempfänger.

Die Anforderungen sind schwächer als bspw. die Anforderungen an die wirksame Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe § 305 BGB).

2.) Auf Anfrage bereitzustellende Informationen

§ 3 DL-InfoV beschreibt ein paar Informationen, die der Dienstleister auf Anfrage zur Verfügung stellen muss:

1. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs [...] erbracht wird, eine Verweisung auf die **berufsrechtlichen Regelungen** und dazu, wie diese zugänglich sind,
2. Angaben zu den vom Dienstleistungserbringer ausgeübten **multidisziplinären Tätigkeiten** und den mit anderen Personen bestehenden **beruflichen Gemeinschaften**, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden,

3. die **Verhaltenskodizes**, denen er sich unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, und
4. falls er sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört, der oder die ein außergerichtliches **Streitschlichtungsverfahren** vorsieht, Angaben zu diesem.

Die Ziffer 2 ist nicht ganz ohne: Der Kunde kann ggf. erfragen, mit wem der Dienstleister kooperiert und sich so unter Umgehung des Dienstleisters direkt an den Kooperationspartner wenden. Es bleibt abzuwarten, was die Gerichte unter "beruflicher Gemeinschaft" verstehen. Hier verbirgt sich für den Dienstleister aber ein nicht zu unterschätzendes Risiko.

Beachten Sie:

Wenn der Dienstleister "ausführliche Informationsunterlagen" hat, **muss** er Angaben der **Ziffern 2 bis 4** dort auführen, also auch ohne Anfrage! Als "ausführliche Informationsunterlage" gilt bspw. eine Firmenbroschüre.

3.) Preisangaben

Der Dienstleister muss dem Dienstleistungsempfänger **vor** Abschluss eines schriftlichen Vertrages bzw. vor Erbringung der Dienstleistung, folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen (§ 4 DL-InfoV):

1. sofern er den Preis für die Dienstleistung im Vorhinein festgelegt hat, diesen Preis,
2. sofern er den Preis der Dienstleistung nicht im Vorhinein festgelegt hat, auf Anfrage den Preis der Dienstleistung oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, entweder die näheren Einzelheiten der Berechnung, anhand derer der Dienstleistungsempfänger die Höhe des Preises leicht errechnen kann, oder einen Kostenvoranschlag.

Dies gilt **nicht**, wenn der Kunde Endverbraucher ist. Denn dort gilt die bereits bestehende Preisangabenverordnung.

Die DL-InfoV ist somit ein weiterer Baustein von Regelungen, die der Unternehmer beim Vertragsschluss beachten muss.

Thomas Waetke, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht (Karlsruhe)